

## AGB für die Vermietung von Arbeitshebebühnen

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.
2. Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin. Das Mietgerät darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht ins Ausland gebracht werden.
3. Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe des Mietobjektes an andere Personen oder Firmen nicht möglich.
4. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt die Vermieterin Arbeitsdiagramme und technische Daten des Gerätes auf Anfrage bereit. Bei schwierigen Einsätzen wird dem Mieter empfohlen, die Firma Lenobag zu einer Ortsbesichtigung anzufordern.
5. Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung oder Abholung des Gerätes ab Betrieb oder Depot der Vermieterin und endet mit dem Wiedereingangstag in dessen Betrieb. Das Mietende ist der Vermieterin mindestens 24 Stunden im voraus telefonisch, per Email oder Fax mitzuteilen, sofern keine fixe Mietdauer vereinbart wurde. Das Gerät steht vom Zeitpunkt der Gefahrenübernahme ab unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen.
6. Maschinenversicherung: Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die Vermieterin während der gesamten Mietdauer. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt von Fr. 2000.-.  
  
Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadensverursachung oder Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der Vermieterin erteilten Instruktionen und Zweckbestimmung gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt oder falsche Betriebsstoffe verwendet wurde), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern etc. und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters.
7. Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den Selbstbehalt von Fr. 1000.- pro Schadenfall. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Deckungssumme hinausgehende Schäden. Der Mieter hat die genannte Deckungssumme übersteigende Schadenbetroffene zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten, mit Ausnahme der Schäden, welche der Straßenverkehrs-Gesetzgebung unterstehen.  
In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten sind umgehend der Vermieterin einzureichen.
8. Der Mietpreis basiert auf einer maximalen täglichen Einsatzdauer von max. 9 Stunden bei einer 5-Tage Woche (Montag – Freitag). Angefangene ½ Tage werden als ½ Tage verrechnet. Wochenend- und Mehrschicht-Einsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden.
9. Mietunterbrüche sind der Vermieterin mind. 24 Stunden im Voraus anzumelden und werden mit 30% der Tagesmiete verrechnet. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuholen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen. Nachträglich gemeldete Mietunterbrechungen kann die Vermieterin nicht akzeptieren.
10. Die Vermieterin ist bemüht, das Gerät termingerecht und in einwandfreiem Zustand abzuliefern. Für wetterbedingten Unterbruch usw. gewährt die Vermieterin keine Mietpreisreduktion, wenn im Voraus nichts anderes vereinbart worden ist.  
Für Lieferverzögerungen, Ausfallzeiten bei Störungen usw. lehnt die Vermieterin jeglichen Anspruch auf Schadenersatzforderungen ab.
11. Auftragsänderungen, wie Verschiebung des Mietbeginns, müssen der Vermieterin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Allfällige Zusatz- bzw. Leerfahrten werden in Rechnung gestellt, wenn das vom Mieter abgemeldete, abholbereite Gerät bei Eintreffen des Transportfahrzeugs immer noch im Einsatz ist.
12. Der Mieter wird das Gerät in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, das Gerät vor Überanspruchung schützen sowie alle Sicherheitsvorschriften, die damit verbunden sind, beachten und einhalten.
13. Spezielle Arbeiten wie Maler-, Maurer- und Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnliche Einsätze, erfordern unbedingt, dass das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt wird. Schweiss-, Trenn- und Sandstrahlarbeiten sind nicht erlaubt. Allfällige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Trenn- und Schweißarbeiten können von der Vermieterin bewilligt werden, wenn der Mieter sich verpflichtet, dass das Gerät ausreichend geschützt wird.  
Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Extremtemperaturräume, Feuchträume) sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig.

14. Das Bedienungspersonal ist – sofern nicht anders vereinbart – vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. Das Bedienungspersonal muss mind. das 18. Lebensjahr erreicht haben. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen. Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Immatriculation, ist der Mieter selber verantwortlich für die Besorgung einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden sowie die Absperrung der öffentlichen Straßen / Plätze. Unter Umständen ist die Absicherung mit Polizei oder Hilfspersonal sicher zu stellen. Der Mieter ist alleinig verantwortlich für die nötige Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Allfällige Drittschäden (Sach-, Personenschäden) sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Auf Wunsch und vorbehältlich der Verfügbarkeit, stellt die Vermieterin das Bedienungspersonal gegen separate Berechnung zur Verfügung.
15. Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.
16. Das Mietobjekt darf nur bestimmungsgemäss benutzt werden, d.h. insbesondere darf es nicht als Hebekran und über die festgelegte Tragkraft hinaus belastet werden. Die örtlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften von Amt für Volkswirtschaft, Arbeitsinspektorat, SUVA, SVG usw. sind einzuhalten.
17. Die Haftung der Vermieterin für einen Schaden beim Mieter oder Dritten, welcher unmittelbar oder mittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden beim Mieter oder Dritten wird vollumfänglich vom Mieter getragen.
18. Bei allfälligen Störungen zwischen Montag und Freitag während der Geschäftszeit veranlasst der Vermieter, die Störung in schnellstmöglicher Zeit zu beheben. Aus Sicherheitsgründen ist der Betrieb bis zum Eintreffen des Monteurs einzustellen. Service und Unterhalt sind für den Mieter kostenlos. Der Mieter haftet für Schäden, die er oder seine Mitarbeiter an der Maschine verursachen. Die Reparaturkosten werden dem Mieter nach vorheriger Absprache und unter Bereitstellung von Beweisfotos berechnet. Als Verrechnungsgrundlage gelten die Kundendienst- und Montagebedingungen der Importeure.
19. Das Gerät wird ausschliesslich durch den Servicedienst oder Lieferanten der Vermieterin betriebsbereit gehalten. Der Treibstoffverbrauch geht zu Lasten des Mieters.
20. Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten eine einvernehmliche Lösung gesucht. Können sich die Parteien innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten nicht einigen, sind die Parteien berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die involvierten Versicherungsgesellschaften.
21. Die Geltendmachung eines Retentionsrechtes seitens des Mieters ist ausgeschlossen.
22. Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.
23. Vertragsänderungen setzen das Einverständnis der Vermieterin voraus.
24. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
25. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
26. **Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Sitz der Vermieterin.**

Stand 1. Januar 2017